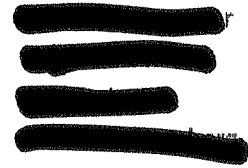
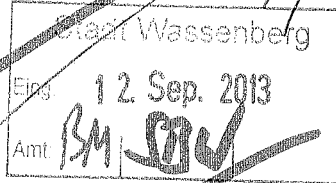
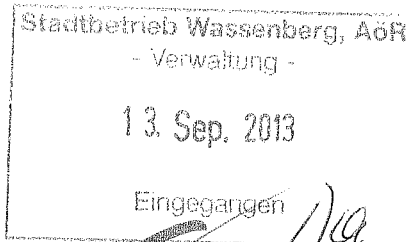


vorab per TELEFAX 02432- 4900 119

Stadt Wassenberg
Herrn Bürgermeister Winkens
Herrn Stadtkämmerer Darius
Bauausschuss Stadt Wassenberg
Roermonder Str. 25 - 27

41849 Wassenberg



11.09.2013

Dammstraße Wassenberg
Ihr Schreiben vom 02.09.2013 mit Poststempel vom 09.09.13 und Eingang 10.09.13
Widerspruch

Sehr geehrter Herr Winkens,
sehr geehrter Herr Darius,
sehr geehrte Damen und Herren des Bauausschusses,

Ihr Schreiben vom 02.09.2013 veranlasst uns am Inhalt unseres Schreibens vom 15.08.2013 festzuhalten und ergänzen wie folgt:

In Ihrem Schreiben vom 02.09.13 haben Sie nun ausdrücklich festgelegt, dass die Dammstraße als Erschließungsstraße erstmalig mit allen Teileinrichtungen (Fahrbahn, Straßenentwässerung und Straßenbeleuchtung) herzustellen ist.

Laut Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Wassenberg vom 12.04.1995 unter § 8 „Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen“ gilt:

- (1) ***Straßen, Wege und Plätze, mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen, Sammelstraßen und selbstständige Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn:***
 - a) *Ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und*
 - b) *Sie über betriebsfertige Entwässerungs- und Beleuchtungsanlagen verfügen.*
- (2) ***Die flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage sind endgültig hergestellt, wenn:***
 - a) *Fahrbahnen, Gehwege und Radwege eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster aufweisen;*

Sämtliche o.a. Merkmale sind vorhanden (siehe unser Schreiben vom 15.08.2013):

- Flächen im Eigentum der Gemeinde
- tragfähiger Unterbau (besser als gefordert)
- Decke aus Asphalt
- betriebsfertige Entwässerungs- und Beleuchtungsanlagen

Folglich stellt die Dammstraße in ihrem „vorderen Bereich“ eine bereits erstmalig und in allen Teilen erschlossene und endgültig hergestellte Straße dar und kein Provisorium. Eine provisorische Straße würde ihren Satzungsanforderungen nicht entsprechen! Dieser Straßenteil liegt außerdem außerhalb des B- Planes 28.

Die Stadt Wassenberg hat in all den Jahren die laufende ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung der Dammstraße unterlassen:

Gemäß einschlägiger OVG NRW Urteile gilt:

Sofern eine Gemeinde eine Straße weder ordnungsgemäß unterhalten noch Instandgesetzt hat und deshalb eine Erneuerung notwendig wird, sind Straßenausbaubeiträge nicht möglich. Die Gemeinde kann nämlich durch laufende Unterhalts- und Instandsetzungsarbeiten die Lebensdauer einer Straße ganz erheblich verlängern.

Bezüglich der mangelbehafteten Medientrassen müssen die Medienunternehmen für die Kosten der Reparatur der Straße in Haftung genommen werden. Diese Kosten dürfen nicht auf die Anwohner umgelegt werden.

Hinzu kommt, dass die Stadt Wassenberg den Hartebeuer, aus welchen Gründen auch immer, mit Pollern für den anfallenden Baustellenverkehr des B-Planes 28 gesperrt hat. Somit erfolgte der Baustellenverkehr gezwungenermaßen über die Dammstraße.

Hiermit fordern wir die Stadt Wassenberg erneut auf, die Dammstraße im „vorderen Bereich“ auf Grund ihrer voll funktionsfähigen Tagschicht wieder instandzusetzen, zu erhalten und mit einer neuen Deckschicht aus Asphalt zu versehen.

Andere Maßnahmen wären unwirtschaftlich und entsprechen auch nicht den Satzungen der Stadt Wassenberg.

Darüber hinaus gilt nach der Anliegerbeitragssatzung vom 12.04.1995, § 1 „Erhebung des Beitrages“:

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von Anlagen im Bereich von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Erschließungsanlagen) und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern und Erbbauberechtigten erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Wassenberg Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

Eine Verbesserung muss, laut OVG NRW einschlägige Urteile, immer einen positiven Effekt bzw. wirtschaftliche Vorteile etc. erzeugen.

Ein solcher Effekt ist für den vorderen Teil der Dammstraße absolut nicht gegeben, wie wir bereits in unserem Schreiben vom 15.08.2013 ausgeführt haben.

Nach der Anliegerbeitragssatzung vom 12.04.1995 § 2 „Umfang des beitragsfähigen Aufwandes“ Abs. 3 gilt:

Nicht beitragsfähig sind die Kosten

1. Für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze

Der B-Plan 69 ist rechtskräftig aber z.Zt. noch nicht umgesetzt. Es ist davon auszugehen, dass die Bebauung erst nach Fertigstellung der Dammstraße erfolgt. Durch den dann entstehenden Schwerlast- und Baustellenverkehr ist mit Sicherheit davon auszugehen, dass die neu hergestellte Dammstraße erheblichen Schaden erleiden wird.

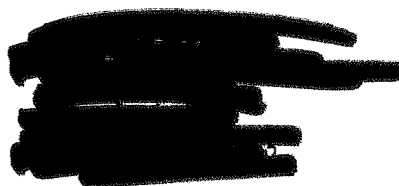
Wir vermuten, dass die dann entstehenden Schäden durch die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen wahrscheinlich wieder kostenpflichtig auf die Anwohner der Dammstraße umgelegt werden sollen. Denn, unter Straßenausbaubeiträgen versteht die Stadt Wassenberg:

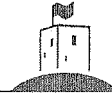
Im Gegensatz zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen handelt es sich hierbei um Maßnahmen, die nicht mehr erstmaligen Herstellung einer Anlage, sondern einer zweiten oder gar dritten Herstellung (Erneuerung oder Verbesserung) dienen.

Diese Unwirtschaftlichkeit richtet sich gegen den Bürger, der u. E. unter diesen Umständen nun um seine Ersparnisse und sein Eigentum fürchten muss!

Wir sehen uns veranlasst, eine Kostenübernahme aus den o.a. Gründen abzulehnen.

Mit freundlichen Grüßen





Postanschrift: Bürgermeister • Postfach 12 20 • 41846 Wassenberg

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Ausbau der Erschließungsstraße „Dammstraße“ im Stadtteil Wassenberg

Ihr Schreiben vom 11.09.2013, eingegangen am 12.09.2013

[REDACTED]
[REDACTED]

Ihr o. a. Schreiben, mit dem Sie den Inhalt Ihres Schreibens vom 15.08.2013 ergänzen, wurde zur Vervollständigung der Bauausschussunterlagen der Niederschrift als weitere Anlage beigeheftet.

Mit freundlichen Grüßen

Manfred Winkens

Datum: 13.09.2013

Fachbereich:
Finanzen

Auskunft erteilt:
Herr Darius

Zimmer-Nr.: N 09

Telefon-Nr.: 02432/4900-701

e-Mail: darius@wassenberg.de

Aktenzeichen: Da/Bs
(bitte stets angeben)

Rathaus
Roermonder Straße 25 - 27
41849 Wassenberg
Tel. 02432/4900-0
Fax 02432/4900-119
Internet: www.wassenberg.de
e-Mail: info@wassenberg.de

Öffnungszeiten

Allgemein:
Mo. – Fr.: 08:00 - 12:00 Uhr
Mo., Di., Do.: 14:00 - 16:00 Uhr

**Einwohnermeldeamt, Ordnungsamt,
Steueramt und Stadtkasse:**

Di.: 14:00 - 18:00 Uhr

Fachbereich Soziales:

(einschl. Wohngeldstelle)

Mo. – Fr.: 08:00 - 12:00 Uhr

Di. + Do.: 14:00 - 16:00 Uhr

Bürgerservice:

jeden 1. Samstag im Monat
10:00 - 12:00 Uhr

Jobcenter: nur nach Terminvereinbarung

Konten der Stadtkasse

KreisSparkasse Heinsberg

BLZ: 312 512 20

Kto. Nr.: 2 205 003

IBAN: DE05 3125 1220 0002 2050 03

BIC: WELADE D1ERK

Volksbank Erkelenz eG

BLZ: 312 612 82

Kto. Nr.: 7 800 203 010

IBAN: DE81 3126 1282 7800 2030 10

BIC: GENODE D1EHE

Raiffeisenbank Heinsberg

BLZ: 370 694 12

Kto. Nr.: 2 200 321 017

IBAN: DE13 3706 9412 2200 3210 17

BIC: GENODE D1HRB